

Büro

Anspruch des Unternehmers auf Ersatz der Untersuchungskosten bei unberechtigter Mängelrüge

1. Der Bauunternehmer hat die Mängelbeseitigung einschließlich der dieser vorbereitenden Untersuchung grundsätzlich kostenlos auszuführen.

2. Er hat ausnahmsweise einen Anspruch auf Vergütung des Untersuchungsaufwandes, wenn er dem Besteller auf dessen Mängelrüge hin die Berechnung des Aufwandes für den Fall angekündigt hat, dass sich die Mängelrüge als unberechtigt erweist, und dieser Fall eintritt. Der Besteller nimmt das Angebot auf Abschluss des bedingten Werkvertrags dadurch an, dass er die Untersuchung vornehmen lässt.

3. Der Besteller trägt nach der Abnahme des Werks die Beweislast dafür, dass seine Mängelrüge berechtigt war. (Leitsätze der NZBau-Redaktion)

BGB §§ 158 I, 633 II 1, 634 Nr. 1;
OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 4. März 2015 (Az.: 3 U 1042/14);
NZBau 8/2015, 494 ff.

Aus den Gründen

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer, wenn der Auftraggeber die Mängelbeseitigung verlangt, den Auftrag kostenlos auszuführen. Denn der Auftraggeber kann die Beseitigung des Mangels gem. §§ 633 II 1, 634 Nr. 1 BGB verlangen, wenn der Auftragnehmer eine Werkleistung mangelhaft erbracht hat (BGH, NZBau 2011, 27 = NJW 2010, 3649 = ZfBR 2011, 33 Rn. 23). Die Überprüfung bzw. Mängelbeseitigung wird der Auftragnehmer in der Regel schon im eigenen Interesse vornehmen, um beispielsweise ansonsten drohenden Ansprüche aus einer Ersatzvornahme zu entgehen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass der Auftragnehmer in jedem Falle auch die Kosten der Überprüfungsmaßnahme zu tragen hat. Liegt als Ergebnis der Überprüfung tatsächlich ein Mangel vor, stellen die Prüfungskosten einen Teil der Kosten der Nachbesserung dar, die - so auch im Streitfall - der Auftragnehmer zu tragen hätte. Ergibt die Überprüfung hingegen die Mangelfreiheit des Werks, kann diese Kostentragungspflicht nach Auffassung des Senats nicht schlechthin den Auftragnehmer treffen. Will der Auftragnehmer für diese Arbeiten eine Vergütung, weil

er sich für den Mangel nicht verantwortlich sieht und deshalb eine Mängelbeseitigungsverpflichtung nicht anerkennt, muss er aber unzweideutig zum Ausdruck bringen, dass er die Arbeiten nicht als kostenlose Mängelbeseitigung durchführt (OLG Celle, BeckRS 2002, 15183 = BauR 2003, 265).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nach der Abnahme grundsätzlich die Aufgabe des Auftraggebers ist, eine Mangelhaftigkeit der Werkleistung aufzuklären. Der Auftragnehmer muss ihn dabei zwar unterstützen, wenn er auf Grund einer Mängelanzeige mit der Prüfung seines Werkes beauftragt worden ist. Stellt sich dann aber heraus, dass die Mängelursache nicht im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, kann ein Aufwendungsersatzanspruch aus einem bedingt erteilten Auftrag oder aus Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht kommen (vgl. Kniffka, FS Heiermann, 1995, 201 [205 f.]).

Kommentierung

Der Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Koblenz ist deshalb interessant, weil es sich um eine Ausnahmerechtsentscheidung handelt. Regelmäßig muss vor und nach der Abnahme der Werkunternehmer die Fehlerfreiheit seines Werkes auf entsprechende Mängelrügen hin überprüfen. Wenn allerdings, wie im vorliegenden Fall, der Werkunternehmer sich absolut sicher ist, dass sein Werk fehlerfrei ist, und wenn er erklärt, dass er die Überprüfung des Fehlers nur gegen Erstattung des Untersuchungsaufwands vornehme, auf diesen Aufwand verzichte er allerdings, wenn die gerügten Mängel vorhanden wären, so ist diese Erklärung wirksam. Bestellt dann gleichwohl der Bauherr als Auftraggeber den Werkunternehmer und stellt sich heraus, dass das Werk fehlerfrei war, hat der Werkunternehmer einen Erstattungsanspruch aus werkvertraglicher Vereinbarung für die ihm entstandenen Kosten.

Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt

Impressum

INGLetter

Ein Informationsdienst für die Kooperationspartner der HDI Versicherungen.
ISSN 1430-8134

Herausgeber

HDI Versicherung AG
Nicole Gustiné
Produktmarketing Sach
HDI-Platz 1, 30659 Hannover
Telefax: 0511/6451113661
E-Mail: nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de

Schriftleitung

RA Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt (verantwortlich für den Inhalt)
caspers mock Anwälte Bonn
Wachsbleiche 26, 53111 Bonn
Telefon: 0228/9727980, Telefax: 0228/972798209
sangenstedt@cas-mock.de, www.caspers-mock.de

Redaktion: Klaus Werwath, E-Mail: redaktionsbuerowerwath@t-online.de

Verantwortlich für den Schadenfall auf Seite 13:
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Antonius Busch
Henschelstr. 2, 34127 Kassel
Telefon: 0561/8043632, Telefax: 0561/8042494
Mobil: 0173/6177033, E-Mail: info@Dr-A-Busch.de

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers
Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber